

Gestattungsvertrag

zwischen

..... (nachfolgend als Verpächter genannt)

und

..... (nachfolgend als Pächter bezeichnet)

wird der nachfolgende Vertrag über die Nutzung des als Start- und Landefläche für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.) Der Verpächter verpachtet mit der Flurstücksnummer als Start- und Landefläche für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger. Die maßgebende Fläche ist in beiliegender Flurstückskarte eingezeichnet.

2.) Der Pächter ist Halter der Start- und Landefläche und trägt die sich daraus ergebende luftrechtliche Haftung.

§ 2 Vertragsdauer

1.) Der Pachtvertrag beginnt am und wird zunächst für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich von einer Partei gekündigt wird.

§ 3 Nutzung des Geländes

1.) Das Gelände wird für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt. Der Verpächter gestattet die Mitbenutzung durch Dritte.

2.) Der Pächter ist verpflichtet, das Gelände in stets ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Geländeänderungen (z.B. Aufschüttungen) dürfen nicht durchgeführt werden. Abfälle müssen mitgenommen werden.

3.) Die Parteien verpflichten sich über Störungen und Beschädigungen auf der Start- und Landefläche möglichst unverzüglich zu informieren.

4.) Starts nach Sonnenuntergang sind nicht zulässig.

5.) Die Piloten sind über die Auflagen zur Nutzung des Startgeländes zu informieren.

6.) Der Pächter darf ein Windrichtungsanzeiger (Windfähnchen – kein Windsack) an der Startfläche anbringen.

§ 4 Haftung

- 1.) Der Pächter haftet für den Betrieb auf der Start- und Landefläche und verzichtet auf Haftungsansprüche gegen den Verpächter. Der Pächter hat eine Gelände-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 2.) Der Verpächter haftet nicht für den Zustand der Start- und Landefläche (z.B. Trittlöcher durch Weidevieh).

§ 5 Gestattungsentgelt

- 1.) Die Pacht beträgt pro Jahr.
- 2.) Die Pacht ist jeweils am eines Jahres entweder bar oder per Überweisung zu entrichten.
- 3.) Nach Ablauf von 5 Jahren wird der Pachtpreis überprüft und ggf. neu ausgehandelt.

§ 6 Kündigung des Vertrages

- 1.) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 2.) Der Verpächter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses mehr als drei Monate in Verzug ist.

§ 7 Änderung des Vertrages

- 1.) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Ort, Datum.....

.....
Verpächter (.....)

.....
Pächter (.....)